

Gemeinde Betten - Bettmeralp

Kanton Wallis

**Quartierplan Tanzboden Bettmeralp
in der Gemeinde
Betten - Bettmeralp**

Reglement

Betten - Bettmeralp, den 4. Oktober 2000

Der Gemeinderat von Betten-Bettmeralp
eingesehen

das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 27. Januar 1987, revidiert 1. Dezember 1998, namentlich Artikel 12

gestützt auf

Artikel 77 Wohnzone W2 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Betten-Bettmeralp vom 1. Februar 1995

erlässt:

den Quartierplan "Tanzboden" Bettmeralp

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Quartierplan Tanzboden stellt eine zweckmässige Nutzung und eine geordnete Besiedlung sicher.

Der Quartierplan gilt innerhalb des Perimeters Quartierplan Tanzboden, Bettmeralp und umfasst die Wohn- und Ferienhausweiler Breiten, Bodmen und Domo, sowie den Hotelweiler Ried .

Artikel 2 Besondere Bestimmungen

Der Quartierplan regelt die Erschliessung und bildet die Überbauungsordnung bezüglich Art, Zahl, Lage, Höhenkote (OK Fussboden und OK First) und Gebäudemasse von Bauten und Baugruppen.

Das Reglement regelt die Zuständigkeit der Erschliessung, die Nutzungsart, Abweichungen vom QP sowie die Gestaltung und Materialwahl.

Artikel 3 Erschliessung

Die Erschliessung Verkehr, Trinkwasser, Abwasser sowie Telekommunikation erfolgt gemäss Quartierplan Tanzboden, Topographischer Plan, 1:200.

Die Basiserschliessung Verkehr, Trinkwasser, Abwasser und Telekommunikation obliegt der Gemeinde Betten-Bettmeralp im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Anschlussgebühren Trinkwasser und Abwasser richten sich nach den entsprechenden Gebührenreglementen der Gemeinde.

Artikel 4 Nutzungsart

Die Quartier - Weiler Breiten, Bodmen und Domo sind für Wohn- und Ferienwohnzwecken und der Weiler Ried für Hotelbauten bestimmt. Landwirtschaftliche Gebäude sind nicht gestattet.

Artikel 5 Lage, Gebäudemasse und Anordnung von Bauten und Baugruppen

Die Lage, die Gebäudemasse, die Anordnung, die Dachorientierung und die Grenzabstände der einzelnen Gebäude und Gebäudegruppen sind im Quartierplan Tanzboden, Topographischer Plan, 1:200 verbindlich festgelegt.

Artikel 6 Fixpunkte / Höhenkoten

Die im Situationsplan mit Profilschnitten festgehaltenen 5 Fixpunkte gelten für die Festlegung der Höhenkoten der einzelnen Gebäude. Die Höhenkoten gelten für die Festlegung OK Erdgeschoss sowie OK First und sind in den Profilschnitten gekennzeichnet. Die im Plan bezeichneten Höhenkoten sind verbindlich einzuhalten.

Artikel 7 Gestaltung/Materialwahl

Die architektonische Gestaltung der Bauten hat folgende Auflagen zu erfüllen. Dachform ist das übliche Walliserdach mit einer Dachneigung von 20 bis 25 Grad resp. 35% - 45%. Das Sockelgeschoss ist als Mauerwerk verputzt zu erstellen. Der Aufbau der Geschosse hat mehrheitlich in Holz bzw. in Holzverkleidung mit vertikaler Struktur zu erfolgen. Die Balkone, namentlich die Balkongeländer sind in schlichten einfachen Formen zu gestalten. Traditionelle Fensterläden sind nicht gestattet; Storen sowie in die Leibungen eingelassene Jalousien sind erlaubt.

Artikel 8 Gestaltung des Aussenraumes

Einfriedungen innerhalb des Quartierplanperimeters sind nicht erlaubt. Systemsteine für Umgebungsmauern sind untersagt.

Artikel 9 Etappierung

Der Gemeinde- und Burgerrat legt die Etappen fest.

Artikel 10 Abweichungen vom Quartierplan Tanzboden

Geringfügige Abweichungen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin gestatten, sofern die Notwendigkeit offensichtlich ist, keine öffentlichen oder nachberechtlichen Interessen verletzt werden und der Gesamtcharakter des Quartiers nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 11 Ergänzende Bestimmungen

Für alle jene Bereiche, die in diesem Quartierplanreglement keine spezifischen Bestimmungen enthalten, gilt das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Betten-Bettmeralp.

So genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 12. April 2000



Der Präsident:

Ignaz Imhof

Der Schreiber:

Uli Karlen

So genehmigt von der Urversammlung am 15. Juni 2000



Der Präsident:

Ignaz Imhof

Der Schreiber:

Uli Karlen

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom ...

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 25. April 2001

Siegelgebühr: Fr.,10,-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

